



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 15.05.2025

Nr. 20

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Rosteem Agro TOV	289
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Danilo Vidovic	289
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Max Schäfer	290
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Efstratios Efstratiou	290
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Georgi Taskov	291
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	

C) Sonstige Bekanntmachungen	
Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf	
▶ 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen für die Friedhöfe in Hagen, Nöpke und Borstel vom 09.11.2023	291
▶ 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen und Dudensen	292
Kirchenkreisamt Ronnenberg	
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) Kolumbarium in der St. Marien Kirche der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzen „Ein Dach der Seele“ – 30880 Grasdorf	292
▶ Friedhofsordnung Kolumbarium in der St. Marien Kirche der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzen „Ein Dach der Seele“ – 30880 Grasdorf	294

**A) Satzungen, Verordnungen
und Bekanntmachungen der
Region Hannover**

- **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Firma Rosteem Agro TOV**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Firma Rosteem Agro TOV,
vertreten durch den
Geschäftsführer
Mikita Artemovich Rabizo

letzte bekannte Anschrift: st. Agrarna b.1a,
08139 Bilohorodka
(Ukraine)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.04.2025, Aktenzeichen 01.09099.001679.0-25 A, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 15.05.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reimann

- **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Danilo Vidovic**

An die nachstehende Person

Name: Vidovic
Vorname(n): Danilo
Geburtsdatum: 10.05.1994
letzte bekannte Anschrift: Friedrichstraße 11,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.05.2025, Aktenzeichen 32.22 H-DV1115, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 15.05.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Max Schäfer**

An die nachstehende Person

Name: Schäfer
Vorname(n): Max
Geburtsdatum: 17.05.1993
letzte bekannte Anschrift: Rostocker Straße 35,
30823 Garben

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.05.2025 Aktenzeichen 32.22/H-MX1770, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 15.05.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Efstratios Efstratiou**

An die nachstehende Person

Name: Efstratiou
Vorname(n): Efstratios
Geburtsdatum: 03.01.1970
letzte bekannte Anschrift: Steinhauerstraße 62,
Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.05.2025 mit dem Aktenzeichen 32.22/ H-N7010, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 15.05.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **2. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen und Dudensen**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 24.4.25 einen 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 03.02.2014 beschlossen:

§ 11 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге von Kindern:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m,
 - b) für Urnengemeinschaftsgräber:
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m
für sonstige Urnengräber:
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00.

§ 14a Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Auf jeder Grabstelle ist von dem/der Nutzungsberechtigten im Pflanzbereich ein Grabstein mit einer max. Breite von 1,2m aufzustellen, welcher mindestens mit dem Namen und Vornamen der bestatteten Person, sowie dem Geburts- und Sterbedatum zu beschriften ist. Bei einer Doppelgrabstelle ist das Aufstellen eines gemeinsamen Steines zulässig.

§ 16 a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§16 a
Urnengemeinschaftsgräber**

- (1) Die pflegefreien Urnengemeinschaftsgräber werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne vergeben. Eine zusätzliche Beisetzung gemäß § 11 Abs. 5 ist nicht möglich.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hagen, den 24.4.2025

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hagen und Dudensen

P. Dirk Heuer
Vorsitzender

L. S. Dagmar Weidemann
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand
Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigter
Ehrenberg

L. S.

Kirchenkreisamt Ronnenberg

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO)
Kolumbarium in der St. Marien Kirche der
Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzen
„Ein Dach der Seele“ – 30880 Grasdorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 19 der Friedhofsordnung, hat der Ortskirchenvorstand Grasdorf am 31.03.2025 und der Vorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzen am 24.04.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat.
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorgemerkt, erworben oder verlängert hat.
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist**
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Anwartschaft (Vormerkung) des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Anwartschaft, mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 %

des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Zustellkosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2, werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenkammern:

1. Doppel-Urnenkammer / Singlegrab € 2.315,-
Es werden zwei fremde Einzel-Urnen in einer Urnenkammer bestattet.
2. Doppel-Urnenkammer / Familiengrab (Belegung mit zwei Urnen) € 4.630,-
€ 2.315,- Gebühr je Urne in der Doppelkammer.
3. Doppel-Urnenkammer zur Einzelnutzung € 4.630,-
Belegung exklusiv mit nur einer Urne

Für jedes Jahr der Anwartschaft auf ein Nutzungsrecht oder der Verlängerung von Nutzungsrechten, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist 1/20 der Gebühren nach den Nummern 1 – 3 zu entrichten.

Verleihungen, Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für die Verleihung, den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren für die Bestattung sind in den Gebührensätzen nach § 6 enthalten.

III. Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühren sind in den Gebührensätzen nach § 6 enthalten.

IV. Pauschale für die Benutzung der Kirche für die Trauerfeier:

Die Pauschale für die Nutzung der Kirche für Trauerfeiern, ist in den Gebührensätzen nach § 6 enthalten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten

Kirchenvorstand

K. Diekow P.
Vorsitzende/r

L. S.

W. D. Kohlstedt
Mitglied

Ortskirchengemeinde St. Marien Grasdorf

Kirchenvorstand

R. Beerbom
Vorsitzende/r

L. S.

G. Noack
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung, durch den Kirchenkreisvorstand Laatzten-Springe kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 23.04.2025

L. S.

i. A. Richter

Leiter des Kirchenkreisamtes

► Friedhofsordnung Kolumbarium in der St. Marien Kirche der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten „Ein Dach der Seele“ – 30880 Grasdorf

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Ortskirchenvorstand Grasdorf am 31.03.2025 und der Vorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten am 24.04.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im Kolumbarium
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Einzel-Urnenkammer
- § 13 Rückgabe von Grabstätten
- § 14 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung des Kolumbariums und der Grabstätten

- § 15 Gestaltungsgrundsatz
- § 16 Entfernung

VI. Trauerfeiern

- § 17 Benutzung der Kirche

VII. Haftung und Gebühren

- § 18 Haftung
- § 19 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für das Kolumbarium der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten, in der St. Marien Kirche Grasdorf, in seiner jeweiligen Lage und Ausgestaltung. Das Kolumbarium, im Sinne dieser Ordnung, ist im Bereich unter der Empore in der Ev.-luth. St. Marien Kirche – Kirchstrasse 6 – 30880 Laatzten / OT Grasdorf, gelegen. Die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten ist Eigentümerin von diesem Kolumbarium.
- (2) Jedes Gemeindemitglied der Gesamtkirchengemeinde Laatzten und jede Person aus Laatzten, die ein getauftes Mitglied in einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehöriger Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaft

ist, hat ein Anrecht auf eine Bestattung im Kolumbarium in Grasdorf. Ferner haben die Personen einen Anspruch auf Bestattung im Kolumbarium Grasdorf, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen (Anwartschaft).

- (3) Das Kolumbarium dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Das Kolumbarium ist als Friedhof i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird vom Ortskirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs (Kolumbarium) richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Ortskirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden, kirchlichen Recht.
- (5) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, dem Tätig werden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium, einzelne Teile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstätten, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu

belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann Ortskirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Bestattungen dürfen nach der Schließung nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Kolumbarium ist nur während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Der Zugang erfolgt durch den Eingang am Turm. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Besucher angehalten, das Kolumbarium zu verlassen, da die Kirche automatisch mit einem Zeitschloss verschlossen wird.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Kolumbarium ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Die Kirche ist ganzjährig, verlässlich geöffnet: täglich von 08:00 – 18:00 Uhr

§ 5 Verhalten im Kolumbarium

- (1) Jede Person hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung, dem Küsterdienst und dem Ortskirchenvorstand Grasdorf sind zu befolgen. Diese können Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Kolumbariums untersagen.
- (2) Innerhalb des Kolumbariums ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) dieses mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen – zu befahren.
 - b) Waren aller Art zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten.
 - d) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD, USB-Stick) zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungszeremonie notwendig und üblich sind.
 - e) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - f) Grabstätten oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - g) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen. Ausgenommen sind Blinden-, Therapie- und Assistenzhunde.
 - h) Zu rauchen
- (3) Der Ortskirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen im Kolumbarium bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und dem Ortskirchenvorstand Grasdorf.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (z.B. Bestatter, Gärtnereien, Handwerker) haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung oder dem Ortskirchenvorstand auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen die geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht in der Kirche gelagert werden. Falls eine Zwischenlagerung gewünscht wird, bestimmt die Friedhofsverwaltung einen geeigneten Ort. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist.

Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende Müll ist durch den Dienstleistungserbringer zu entfernen und zu entsorgen.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im und an den Anlagen des Kolumbariums schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmelden einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat, und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in eine Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort, Zeit und ggf. den Ablauf der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Trauergebilde, Blumenschmuck und Kränze sind nach der Bestattung durch die antragstellende Person oder einen entsprechend beauftragten Dritten zu entfernen und zu entsorgen, sofern diese nicht privat weiterverwendet werden. Ein Ablegen in der Kirche und an der Urnenwand ist nicht gestattet.
- Trauergebilde, Blumenschmuck und Kränze dürfen nur auf dem Außengelände der Kirche abgelegt werden. Hierfür ist ein Platz der Trauer rechts neben dem Seiteneingang, an der Kirchenfassade / an den historischen Grabsteinen vorgesehen.
- (6) Das Aufstellen von Grabkerzen in der Kirche ist nicht gestattet. Gerne dürfen Kerzen von unseren Trauerständer vor dem Altarraum angezündet werden.

§ 8 Beschaffenheit von Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen wasserdicht und so beschaffen sein, dass eine Zersetzung nicht vor Ablauf der Nutzungsdauer eintritt.
- (2) Die beizusetzenden Urnen einschließlich Überurnen dürfen in Urnenkammern nach §11 höchstens 32 cm hoch und im Durchmesser 24 cm breit sein.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Es stehen Doppel-Urnenkammern zur Verfügung (siehe § 12).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Nutzungsrechte können anlässlich eines Todesfalls oder im Voraus als Vormerkung des Nutzungsrechts vergeben werden (Anwartschaft). Ein Anspruch auf Vormerkung, Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung be-

steht nicht. Es kann aus den nicht belegten Grabstellen eine Grabstelle ausgesucht werden.

- (4) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sicher zu stellen, werden bei Gemeinschaftsgrabanlagen, sofern sie angeboten werden, die Grabpflege und die Gestaltung vorbehalten. Es werden ferner keine Gestaltungsrechte vergeben.
- (5) Das Abräumen der Grabstellen und Grabstätten bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
- (6) Die Entsorgung des Grabschmuckes und Kränzen behält sich die Friedhofsverwaltung vor, außer der Nutzungsberechtigte oder eine andere Person räumt diese ab.
- (7) Die für Gemeinschaftsanlagen vorgesehenen Namensschilder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorbehalten und beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu wahren.

§ 12 Doppel-Urnenkammer

- (1) Folgende Bestattungsmöglichkeiten sind in den Doppel-Urnenkammern möglich:
2 Urnen (Familiengrab),
2 Urnen (2x Einzelgrab – Single),
1 Urne als Einzelbelegung
Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Nutzung (Bestattung) angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bestätigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach §3 Abs. 2 auf Antrag verlängert werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nur bei Vormerkungen (Anwartschaften) des Nutzungsrechts verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer späteren Bestattung nach bereits erfolgter Vormerkung des Nutzungsrechts ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) Zum Gedenken an den Verstorbenen wird auf der Verschlussplatte der jeweiligen Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung ein Messingschild aufgebracht, das den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person enthält.

Die erste Beschriftung erfolgt wahlweise

- a) Nach Ankauf der Anwartschaft. Das Sterbedatum wird nach der/den Bestattung(en) hinzugefügt.

- b) Nach der ersten Bestattung
- c) Nach der zweiten Bestattung

- (5) Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen im Außenbereich der Kirche abgelegt werden. Siehe auch §7 Absatz 5 und 6.
- (6) An dem Kolumbarium und an der Verschlussplatte der Urnenkammer dürfen keine Gegenstände befestigt, angeklebt, o.ä. werden.

§ 13 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten, durch eine Vormerkung (Anwartschaft), kann jederzeit zurückgeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung vom Ortskirchenvorstand.

§ 14 Bestattungsverzeichnis

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätte, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.
- (2) In der Kirche ist ein Belegungsplan sichtbar angebracht, aus dem zu entnehmen ist, welche Grabstellen noch nicht belegt sind.

V. Gestaltung und Pflege des Kolumbariums und der Grabstätten

§ 15 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Das Kolumbarium und jede Grabstätte inklusive der beigesetzten Urnen sind so zu gestalten und so zu erhalten, dass der Zweck und die Würde des Ortes als Stätte des Totengedenkens in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Urnenwände bestehen aus einem Edelstahlgestell und einer Verkleidung aus Sandstein. Die Verschlussplatte der Urnenkammer besteht ebenfalls aus Sandstein.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Blumenschmuck, Trauergebilde oder sonstige Gegenstände aus dem Kolumbarium und der Kirche zu ent-

fernen, die der Verpflichtung aus Abs. 1 zugegen laufen.

- (4) Für die Pflege der Grabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.

§ 16 Entfernung

- (1) Grabstätten dürfen nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes geräumt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätten. Die Urnen (Aschekapseln) werden durch die Friedhofsverwaltung in einem Ewigkeitsbrunnen, als letzte gemeinschaftliche Ruhestätte unter der Erde zugeführt.
- (3) Das Messingschild, mit den persönlichen Daten der Verstorbenen, wird am Ewigkeitsbrunnen befestigt. Die Verstorbenen bleiben so immer ein Teil von unserer Gesellschaft.

VI. Trauerfeiern

§ 17 Benutzung der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung steht die St. Marien Kirche zur Verfügung
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Neben der christlichen Trauerfeier, sind auch freie Trauerfeiern erlaubt.

VII. Haftung und Gebühren

§ 18 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag erfolgte Handlungen an den Anlagen des Kolumbariums entstehen.

§ 19 Gebühren

- (1) Für die Nutzung des Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

